

BVGer E-9484/2025 vom 31. Oktober 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-10-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-9484_2025_d20251031

FR: TAF E-9484/2025 du 31 octobre 2025

IT: TAF E-9484/2025 del 31 ottobre 2025

Regeste

Asyl und Wegweisung | Asyl und Wegweisung; Verfügung des SEM vom 31. Oktober 2025

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinn von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls – in der Regel und auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E-9484/2025 Seite 5

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen und hat ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung beziehungsweise Änderung ihrer Verfügung. Sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 108 Abs. 2 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 1.3

Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet, weshalb sie im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin (Art. 111 Bst. e AsylG) ohne Durchführung eines Schriftenwechsels und mit summarischer Begründung zu behandeln ist (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat wegen ihrer Rasse, Religion,

Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Glaubhaft gemacht ist sie, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E-9484/2025 Seite 6 Das Bundesverwaltungsgericht hat die Anforderungen an das Glaubhaftmachen der Vorbringen in verschiedenen Entscheiden dargelegt und folgt dabei ständiger Praxis. Darauf kann hier verwiesen werden (vgl. BVG 2015/3 E. 6.5.1 m.w.H.).

E. 5.1

Das SEM führte zur Begründung des ablehnenden Asylentscheids aus, die geltend gemachten Vorbringen seien weder flüchtlingsrechtlich relevant noch glaubhaft. Es sei der Beschwerdeführerin gelungen, sich den Forderungen ihrer Schwiegermutter und ihres Vaters mehrere Jahre lang zu widersetzen, womit nicht davon auszugehen sei, dass sie bei einer Rückkehr gegen ihren Willen den Bruder ihres verstorbenen Ehemannes heiraten müsste. Die schwierigen Lebensumstände im Haus ihrer Schwiegermutter seien nicht als ernsthafte Nachteile im asylrechtlichen Sinn zu qualifizieren. Hinzu komme, dass sie selbst gesagt habe, ihre Zeit bei der Stiefmutter sei schlimmer gewesen als diejenige bei der Schwiegermutter. Ferner habe die Beschwerdeführerin im Zusammenhang mit der geplanten Beschneidung ihrer Tochter keine eigenen Nachteile geltend gemacht. Ihre Vorbringen seien sodann in mehrerlei Hinsicht widersprüchlich ausgefallen. So habe sie etwa in Bezug auf das Alter, in dem sie beschnitten worden sei, und ihren Aufenthalt als Jugendliche bei ihrer Tante widersprüchliche Angaben gemacht. Es sei ihr zudem nicht gelungen, den angeblichen Druck auf sie, ihren Schwager zu heiraten, nachvollziehbar darzulegen. Zunächst habe sie angegeben, ungefähr viermal auf dieses Thema angesprochen worden zu sein. Später habe sie erklärt, das Thema sei täglich zur Sprache gekommen und sie jeden Tag bedroht worden, nur um kurz darauf zu behaupten, ihre Familie habe das Thema Heirat dann jeweils eine Zeit lang wieder unerwähnt gelassen. Widersprüchliche Angaben habe sie auch in Bezug auf ihre Verwandtschaft gemacht, insbesondere zur Frage, ob ihre eine Tante die Schwester ihres Vaters oder ihrer verstorbenen Mutter sei. Selbst unter Berücksichtigung ihrer angeblich mangelnden Schulbildung habe sie weder ihren Entschluss, das Haus der Schwiegermutter mit ihren Kindern zu verlassen noch ihre angeblich negativen Erfahrungen mit der Schwiegerfamilie substantiiert und nachvollziehbar darlegen können.

E. 5.2

Die Beschwerdeführerin bekräftigte in ihrem Rechtsmittel im Wesentlichen die Glaubhaftigkeit ihrer Vorbringen. Sie verfüge über keinerlei Schulbildung, sei Analphabetin und sei in patriarchal geprägten Strukturen ohne Selbstbestimmungsrecht

aufgewachsen. Sie habe eine einfache Aus-

E-9484/2025 Seite 7 druckweise und nur sehr eingeschränkte Fähigkeiten im Umgang mit Daten, zeitlichen Abläufen und geografischen Angaben. Ausserdem habe sie – nicht nur in sprachlicher Hinsicht – Mühe bekundet, der Anhörung zu folgen und komplexe Antworten zu formulieren. Entgegen der Auffassung der Vorinstanz habe sie insbesondere die Ereignisse im Zusammenhang mit der drohenden Beschneidung ihrer Tochter nachvollziehbar und im Rahmen ihrer individuellen Möglichkeiten erlebnisbasiert geschildert. Sie sei in ihrem Heimatstaat ernsthaft bedroht, weil sie sich einer Zwangsheirat mit ihrem Cousin entzogen habe. Dies habe bereits in der Vergangenheit negative Konsequenzen für sie nach sich gezogen. Sie habe in zentralen Lebensbereichen über keinerlei Entscheidungsbefugnis verfügt, sei regelmässig erniedrigt worden, der Kontakt zu ihren Kindern sei eingeschränkt worden und sie habe unter sklavenähnlichen Bedingungen leben und arbeiten müssen. Als verwitwete Frau in einem patriarchal strukturierten Familiensystem sei sie einem hohen Risiko ausgesetzt, Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt im asylrechtlichen Sinn zu werden. In der Côte d'Ivoire gebe es zudem keine ausreichenden staatlichen Schutzmechanismen, um sie vor Übergriffen seitens ihrer Familie zu schützen. In diesem Zusammenhang sei ausserdem darauf hinzuweisen, dass das SEM – in Verletzung seiner Untersuchungs- und Begründungspflicht – ihre Vorbringen keiner traumainformierten und geschlechtssensiblen Individualprüfung unterzogen habe, wie sie das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW, SR 0.108) verlange.

E. 6.1

Nach Prüfung der Akten kommt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass die vorinstanzliche Verfügung zu bestätigen ist. Die Ausführungen in der Beschwerde vermögen den Erwägungen des SEM letztlich nichts Stichhaltiges entgegenzusetzen. Somit kann vorab auf die zutreffenden Erwägungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden. Ergänzend hält das Bundesverwaltungsgericht Folgendes fest:

E. 6.2.1

Die Aussagen der Beschwerdeführerin weisen – insbesondere in zeitlicher Hinsicht – erhebliche Unstimmigkeiten auf, weshalb das Bundesverwaltungsgericht insgesamt davon ausgeht, dass sie ihren Heimatstaat unter anderen, als den geltend gemachten Umständen verlassen hat. Zunächst fällt auf, dass sie den Zeitpunkt ihrer Ausreise im Verlauf des erst-

E-9484/2025 Seite 8 instanzlichen Verfahrens nicht einheitlich wiedergab. Auf dem sogenannten "Questionnaire Europa" gab sie an, die Côte d'Ivoire im Jahr 2020 verlassen zu haben (vgl. SEM-act. A2). Anlässlich des zwei Wochen später durchgeführten Dublingesprächs machte sie geltend, ihren Heimatstaat Ende 2019 verlassen zu haben. Im Rahmen der Anhörung vom 24. Juni 2024 verortete sie ihren Ausreisezeitpunkt demgegenüber im Jahr 2017 oder 2018 (vgl. SEM-act. A42 F40).

E. 6.2.2

Während der ersten Anhörung erklärte die Beschwerdeführerin, ihr jüngstes Kind sei (...) Jahre alt (vgl. SEM-act. A42 F37 und F112). Dies würde bedeuten, dass sie ihren Heimatstaat unmittelbar respektive spätestens ein Jahr nach der Geburt des jüngsten Kindes verlassen hätte, wenn sie 2017 oder 2018 ausgereist ist. Die Beschwerdeführerin gab aber an, ihr jüngstes Kind sei im Zeitpunkt ihrer Ausreise "circa (...) Jahre" alt ge-

wesen (vgl. SEM-act. A42 F191). Angesichts ihrer Behauptung, ihre Schwiegermutter und ihr Vater hätten sie drei Jahre lang zu einer Heirat mit ihrem Schwager (der auch ihr Cousin sei) gedrängt, lassen sich diese Aussagen demnach selbst bei Annahme einer Ausreise im Jahr 2019 oder 2020 – wie von der Beschwerdeführerin, wie erwähnt, an anderer Stelle im erstinstanzlichen Verfahren angegeben – nicht miteinander in Einklang bringen (vgl. SEM-act. A53 F71).

E. 6.2.3

Wesentliche Unstimmigkeiten ergeben sich auch mit Blick auf das Alter ihrer Tochter. Die Beschwerdeführerin setzte ihre Ausreise in den (sachlichen und zeitlichen) Kontext der von anderen Familienmitgliedern geplanten Beschneidung der Tochter (vgl. SEM-act. A53 F40 und F74). Diese sei (...) Jahre alt gewesen, als man sie habe beschneiden wollen (vgl. SEM-act. A53 F110). Bei ihrer Anhörung im Jahr 2024 gab sie zu Protokoll, ihre Tochter sei (...) Jahre alt (vgl. SEM-act. A42 F112). Demnach lässt sich keine der Altersangaben ihrer Kinder mit einem der drei behaupteten Ausreisezeitpunkte vereinbaren und es bestehen bereits deswegen gewichtige Zweifel am Wahrheitsgehalt der geltend gemachten Ausreisegründe.

E. 6.2.4

Hinzu kommt, dass die Beschwerdeführerin in ihrer Stellungnahme zum rechtlichen Gehör vom 20. Oktober 2025 Angaben machte, die ihren Aufenthalt in Tunesien ab spätestens Oktober 2018 hätten untermauern sollen, die nun aber ebenfalls dem angegebenen Alter ihrer Kinder entgegenstehen (vgl. SEM-act. A59 S. 2).

E-9484/2025 Seite 9

E. 6.2.5

Weitere Ungereimtheiten ergeben sich sodann bezüglich des Aufenthalts der Beschwerdeführerin in Tunesien. Sie behauptete im Rahmen ihrer Stellungnahme zum rechtlichen Gehör erstmals, in Tunesien nicht nur in einem Privathaushalt, sondern – nach Ende jenes Anstellungsverhältnisses – auch in einem (...) gearbeitet zu haben. Diese Behauptung steht im Widerspruch zu ihren früheren Aussagen, wonach sie in Tunesien "etwas mehr als zwei Jahre" stets im Haushalt gearbeitet habe (vgl. SEM-act. A42 F126–130, insbes. F129: "Immer Haushalt"). Der Veröffentlichungszeitpunkt des Facebook-Fotos im Juli 2021 würde im Übrigen nahelegen, dass die Beschwerdeführerin bis zu ihrer Weiterreise nach Italien fast zwei Jahre lang in diesem (...) gearbeitet hätte.

E. 6.3

Die Vorinstanz hat zu Recht festgehalten, dass die Schilderungen der Beschwerdeführerin – auch unter Berücksichtigung ihrer angeblich fehlenden Schulbildung – in zentralen Punkten äusserst vage und unsubstanziert blieben, wobei diesbezüglich vollumfänglich auf die überzeugenden Ausführungen in der angefochtenen Verfügung zu verweisen ist. Die Beschwerdeführerin vermochte im Übrigen auch nicht schlüssig zu erklären, weshalb sie nur zwei ihrer drei Kinder mitgenommen haben will (vgl. SEM-act. A53 F108 f.).

E. 6.4

Die Einwände auf Beschwerdeebene, wonach sich ihre Schilderungen bei gebührender Berücksichtigung ihrer eingeschränkten kognitiven und sprachlichen Fähigkeiten als glaubhaft erweisen würden, vermögen das Gericht angesichts der gravierenden

Widersprüche und des mangelnden persönlichen Bezugs – der auch bei einem niedrigen Bildungsstand ohne Weiteres zu erwarten wäre – nicht zu überzeugen. Nach den obenstehenden Feststellungen ist somit nicht von der Glaubhaftigkeit der behaupteten Lebens- und Verfolgungsumstände der Beschwerdeführerin in ihrem Heimatstaat auszugehen.

E. 6.5

Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin besteht nach dieser Feststellung schliesslich kein Grund zur Annahme, das SEM habe ihre Vorbringen – auch im Lichte der CEDAW – nicht ausreichend gewürdigt.

E. 6.6

Nachdem sich die Vorbringen der Beschwerdeführerin als unglaubhaft erwiesen haben, kann die Frage der asylrechtlichen (wie auch der wegweisungsvollzugsrechtlichen) Relevanz ihrer Sachverhaltsdarstellung offenbleiben.

E-9484/2025 Seite 10

E. 6.7

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass die Vorinstanz zu Recht die Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführerin verneint und ihr Asylgesuch abgelehnt hat.

E. 7

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an (Art. 44 AsylG). Die Beschwerdeführerin verfügt namentlich weder über eine ausländische Aufenthaltbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4 und 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 8.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 8.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimatstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG).

E. 8.2.1

So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]).

E. 8.2.2

Der Vollzug der Wegweisung der Beschwerdeführerin ist in Beachtung dieser massgeblichen völker- und landesrechtlichen Bestimmungen zulässig, da es ihr nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, womit das in Art. 5 AsylG verankerte Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement im vorliegenden Verfahren keine Anwendung findet.

E-9484/2025 Seite 11

E. 8.2.3

Sodann sind angesichts der mangelnden Glaubhaftigkeit der geltend gemachten Vorbringen keine Anhaltspunkte für eine im Heimat- oder Herkunftsstaat drohende menschenrechtswidrige Behandlung im Sinn von Art. 25 Abs. 3 BV, von Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK ersichtlich.

E. 8.2.4

Gemäss Praxis des EGMR kann der Vollzug der Wegweisung eines abgewiesenen Asylsuchenden mit gesundheitlichen Problemen einen Verstoss gegen Art. 3 EMRK darstellen; hierfür sind jedoch ganz aussergewöhnliche Umstände Voraussetzung (vgl. Urteil des EGMR Paposhvili gegen Belgien vom 13. Dezember 2016, Grosse Kammer 41738/10, § 183, bestätigt durch das Urteil Savran gegen Dänemark vom 7. Dezember 2021, Grosse Kammer 57467/2015). Der Beschwerdeführerin wurde im März 2025 die Schilddrüse operativ entfernt und sie substituiert die Schilddrüsenhormone seither medikamentös. Diese aktenkundigen gesundheitlichen Probleme der Beschwerdeführerin sind offensichtlich nicht derart gravierend, dass sich die Annahme der Unzulässigkeit des Vollzugs der Wegweisung im Sinn der zitierten Rechtsprechung rechtfertigen würde. Solches wird in der Beschwerde auch nicht geltend gemacht. Folglich droht auch in dieser Hinsicht keine Verletzung von Art. 3 EMRK.

E. 8.2.5

Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 8.3

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 8.3.1

Das Bundesverwaltungsgericht geht in ständiger Praxis davon aus, dass in der Côte d'Ivoire keine Situation allgemeiner Gewalt herrscht (vgl. dazu das Referenzurteil E-2349/2016 vom 16. Oktober 2017 E. 7.3 und statt vieler das Urteil E-6442/2025 vom 24. Oktober 2025 E. 8.3.2 m.w.H.). Der Vollzug der Wegweisung in die Côte d'Ivoire ist daher grundsätzlich zumutbar.

E-9484/2025 Seite 12

E. 8.3.2

Den Akten lassen keine konkreten Anhaltspunkte dafür entnehmen, dass die Beschwerdeführerin aus individuellen Gründen wirtschaftlicher, sozialer oder gesundheitlicher Natur bei einer Rückkehr in die Côte d'Ivoire in eine existenzbedrohende Situation geraten würde. Sie war eigenen Angaben zufolge in der Lage, im Drittstaat Tunesien mehrere Jahre lang ihren Lebensunterhalt als (...) zu bestreiten und sich nach ihrer angeblichen Entlassung aus einem Privathaushalt auf eigene Initiative hin eine neue Arbeitsstelle in einem (...) zu finden. Im Übrigen ist davon auszugehen, dass sie – entgegen ihren diesbezüglichen Behauptungen – im Heimatstaat wohl über familiäre Beziehungen verfügt, so etwa eine Tante, bei der sie bereits als Jugendliche vorübergehend gelebt haben will. Insgesamt besteht kein Grund zur Annahme, die Beschwerdeführerin könne sich nach ihrer Rückkehr keine wirtschaftliche Existenz aufbauen.

E. 8.3.3

Das SEM hat in der angefochtenen Verfügung dargelegt, dass die von der Beschwerdeführerin benötigten Medikamente zur Substitution der Schilddrüsenhormone im Heimatstaat erhältlich ist (vgl. Verfügung S. 11). Diese Feststellung als solche wurde in der Beschwerde nicht bestritten (vgl. Beschwerde S. 17). Angesichts der Ausführungen in der vorstehenden Erwägung 8.3.2 zweifelt das Bundesverwaltungsgericht nicht daran, dass sie sich in der Côte d'Ivoire die erforderlichen Medikamente wird zugänglich machen können. Der Vollständigkeit halber ist an dieser Stelle auf die Möglichkeit hinzuweisen, beim SEM ein Gesuch um Gewährung medizinischer Rückkehrhilfe zu stellen (Art. 75 der Asylverordnung 2 vom

E. 8.3.4

Schliesslich vermag die Beschwerdeführerin aus den von ihr zitierten CEDAW-Bestimmungen auch mit Blick auf die Prüfung allfälliger Wegweisungsvollzugshindernisse nichts zu ihren Gunsten abzuleiten. In diesem Zusammenhang ist ausserdem darauf hinzuweisen, dass die Côte d'Ivoire das entsprechende Übereinkommen im Dezember 1995 ebenfalls ratifiziert hat.

E. 8.3.5

Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

E. 8.4

Schliesslich obliegt es der Beschwerdeführerin, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (Art. 47 Abs. 1 AsylG; vgl. BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E-9484/2025 Seite 13

E. 8.5

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG). 9. Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Für die eventualiter beantragte Rückweisung der Sache besteht nach dem Gesagten

ebenfalls keine Veranlassung. Die Beschwerde ist abzuweisen. 10. 10.1 Mit dem vorliegenden Urteil ist das Beschwerdeverfahren abgeschlossen. Die mit der Beschwerde gestellten Gesuche um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung (Art. 65 Abs. 1 VwVG) und amtliche Rechtsverbeiständung (Art. 102m Abs. 1 Bst. a AsylG) sind unbesehen der finanziellen Verhältnisse der Beschwerdeführerin abzuweisen, da die Begehren gemäss den vorstehenden Erwägungen als aussichtslos zu bezeichnen waren und es daher an einer gesetzlichen Voraussetzung zu deren Gewährung fehlt. Das Gesuch um Verzicht auf eine Kosten- vorschusserhebung ist mit dem vorliegenden Entscheid gegenstandslos geworden. 10.2 Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 1000.– festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

(Dispositiv nächste Seite)

E-9484/2025 Seite 14

E. 9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Für die eventualiter beantragte Rückweisung der Sache besteht nach dem Gesagten ebenfalls keine Veranlassung. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 10.1

Mit dem vorliegenden Urteil ist das Beschwerdeverfahren abgeschlossen. Die mit der Beschwerde gestellten Gesuche um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung (Art. 65 Abs. 1 VwVG) und amtliche Rechtsverbeiständung (Art. 102m Abs. 1 Bst. a AsylG) sind unbesehen der finanziellen Verhältnisse der Beschwerdeführerin abzuweisen, da die Begehren gemäss den vorstehenden Erwägungen als aussichtslos zu bezeichnen waren und es daher an einer gesetzlichen Voraussetzung zu deren Gewährung fehlt. Das Gesuch um Verzicht auf eine Kosten-vorschusserhebung ist mit dem vorliegenden Entscheid gegenstandslos geworden.

E. 10.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 1000.– festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

E. 11

August 1999 [AsylV 2, SR 142.312]).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.